

Herausgeber: Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e.V.
Titel: KI-Verordnung (Artificial Intelligence Act): Spezifische Anforderungen ab dem 2. August 2026
Autoren: Stephan Rehfeld, Karola Möhring, Elisabeth Mansel
Johannes Nehlsen, Tillmann Fleck
Datum: 25. August 2026
Kontakt: geschaeftsstelle@zki.de



Hinweis zum KI-Einsatz: Dieser Text würde teilweise mit Künstlicher Intelligenz verändert

KI-Verordnung (Artificial Intelligence Act): Spezifische Anforderungen ab dem 2. August 2026

Mit der am 1. August 2024 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über künstliche Intelligenz (KI-VO) hat die Europäische Union einen verbindlichen Rechtsrahmen geschaffen. Ziele der KI-VO sind die Entwicklung und Nutzung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz in der EU zu fördern sowie Innovationen zu ermöglichen und Risiken zu minimieren. Dabei sollen Gesundheit, Sicherheit sowie die Grundrechte geschützt werden. Einzelne Vorschriften der KI-VO treten gestaffelt in Kraft.

Unsere zwei vorausgegangenen Publikationen befassten sich mit der seit Februar 2025 geltenden Pflicht zur Förderung von KI-Kompetenz und mit den seit August 2025 geltenden Anforderungen der KI-VO insbesondere für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI).

In der vorliegenden Publikation soll ein besonderer Fokus, stets mit Blick auf den Hochschulbereich, auf folgende Thematiken gelegt werden:

- (1) Hochrisiko-KI-Systeme – Verschiebung von Geltungsbeginn der Verpflichtungen für Anbieter und Betreiber,
- (2) Transparenz- und Kennzeichnungspflichten nach Art. 50 KI-VO, sowie
- (3) Behördliche Aufsicht, Umsetzung und Durchsetzungsinstrumente

Am 27. Juli 2026 trat ein Änderungsrechtsakt, die Verordnung (EU) 2026/1744 (Digital-Omnibus-Verordnung) in Kraft. Die Verordnung soll zahlreiche bestehende Digitalgesetze wie DSGVO, Data Act, und KI-VO vereinfachen und anpassen. Erfahrungen, die im Rahmen der Durchführung bereits geltender Teile der KI-VO gesammelt wurden, – so die EU – machten diese gezielten Änderungen der KI-VO erforderlich, um Herausforderungen im Hinblick auf eine wirksame, einfache und einheitliche Anwendung der einschlägigen Vorschriften gerecht zu werden.

Die Digital-Omnibus-Verordnung ändert die KI-VO, indem der Geltungsbeginn wesentlicher Vorschriften zeitlich nach hinten verschoben wird und weitete Sonderregelungen aus. Verschieben wurden Geltungsbeginne auch für Verpflichtungen bezüglich Hochrisiko-KI-Systemen.

Zu den am 2. August 2026 in Kraft getreten Vorschriften der KI-VO zählen auch die KI-Kennzeichnungspflichten nach Art. 50 KI-VO. Seitdem muss in bestimmten Fällen eine Kennzeichnung erfolgen. Die Nutzenden müssen z. B. darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn sie mit einem interaktiven KI-System wie einem Chatbot agieren. Die Transparenzanforderungen sollen das Risiko von Täuschung und Manipulation mittels KI-generierter Inhalte verringern.

Im Kontext von Art. 50 KI-VO hat die Europäische Kommission zudem Icons zum Labeln von KI-generierten Inhalten und einen Verhaltenskodex als Praxisleitfaden für die Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten veröffentlicht. Die Anwendung ist freiwillig, enthält jedoch praktische Empfehlungen, um Anbietern und Betreibern von KI-Systemen dabei zu helfen, die Transparenzverpflichtungen der KI-VO zu erfüllen.

1 Hochrisiko-KI-Systeme – Verschiebung von Geltungsbeginn der Verpflichtungen für Anbieter und Betreiber

Die Qualifikation als Hochrisiko-KI-System führt dazu, dass insbesondere die Anbieter und Betreiber dieser KI-Systeme umfangreichen Verpflichtungen unterliegen.

Die Einstufung von KI-Systemen als Hochrisiko-KI-Systeme, können auf zwei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erfolgen:

- Art. 6 Abs. 2 KI-VO i. V. m. Anhang III oder
- Art. 6 Abs. 1 KI-VO i. V. m. Anhang I.

Für Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO i. V. m. Anhang III wurde mit der Digital-Omnibus-Verordnung der vorgesehene Geltungsbeginn vom 02. August 2026 um 16 Monate auf den 2. Dezember 2027 verschoben. Dies betrifft etwa bestimmte KI-Systeme in den Bereichen kritische Infrastruktur, Bildung und Beschäftigung (HR).

Für Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 1 KI-VO i. V. m. Anhang I wurde der Digital-Omnibus-Verordnung der Geltungsbeginn um ein Jahr vom vormals 2. August 2027 nun auf den 2. August 2028 verschoben. Dies betrifft KI-Systeme, die als Sicherheitsbauteile in bestimmten regulierten Produkten wie Maschinen, Medizinprodukten oder Kraftfahrzeugen verwendet werden oder die selbst solche Produkte sind.

2 Transparenz- und Kennzeichnungspflichten nach Art. 50 KI-VO

Die KI-VO sieht ab dem 2. August 2026 besondere Transparenzpflichten für bestimmte Szenarien vor. Dabei ist zwischen Pflichten der Anbieter und Pflichten der Betreiber als die speziellen Pflichtenträger zu unterscheiden.

2.1 Pflichten nach Art. 50 KI-VO

KI-Verordnung	Regelungsgehalt	Pflichtenträger
Art. 50 Abs. 1 KI-VO	Abs. 1 Interaktion von KI-Systemen mit natürlichen Personen Beispiele: Chatbots im Kundenservice, KI-gestützte virtuelle Assistenten, Conversational-AI-Plattformen (z. B. für Beratung, Support oder Verkauf),	Anbieter

KI-Verordnung	Regelungsgehalt	Pflichtenträger
	Automatisierte Gesprächssysteme (auch telefonbasiert)	
Art. 50 Abs. 2 KI-VO	Abs. 2 Maschinenlesbare Kennzeichnung synthetischer Inhalte Beispiele: Audio-, Bild-, Video- und Textinhalte	Anbieter
Art. 50 Abs. 3 KI-VO	Abs. 3 Emotionserkennung und Biometrie-Kategorisierung Beispiele: Systeme zur Erkennung und Analyse von Emotionen, z. B. in Bewerbungsverfahren, Systeme zur Kategorisierung von Personen anhand biometrischer Daten, z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit (auch an Bildungseinrichtungen)	Betreiber
Art. 50 Abs. 4 KI-VO	Abs. 4 Deepfakes Beispiele: KI-generiertes Video, Audio oder Bild, das eine reale Person so täuschend echt nachahmt, dass es schwer von echten Aufnahmen zu unterscheiden ist Gesellschaftlich relevante Texte Beispiel: KI-generierte Nachrichtenzusammenfassungen politische Kommentare, investigative Beiträge oder redaktionelle Berichte zu gesellschaftlich relevanten Themen	Betreiber

Interaktion von KI-Systemen mit natürlichen Personen

Bei KI-Systemen, die unmittelbar mit natürlichen Personen interagieren, müssen die Anbieter sicherstellen, dass die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System kommunizieren. Dies betrifft insbesondere Chatbots, Sprachassistenten und vergleichbare Dialogsysteme. Eine Information ist nur entbehrlich, wenn die KI-Interaktion für eine angemessen informierte, aufmerksame und verständige Person aufgrund der Umstände offensichtlich ist.

Ob Hochschulen Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems sind, hängt von der konkreten technischen Ausgestaltung ab. Für Hochschulen empfiehlt sich deshalb auch beim Einsatz externer Systeme

vorsichtshalber ein eindeutiger Hinweis, beispielsweise: „*Sie kommunizieren mit einem KI-gestützten Chatbot.*“ Die Information muss spätestens bei der ersten Interaktion klar, eindeutig und barrierefrei erfolgen.

Maschinenlesbare Kennzeichnung von Audio, Bild, Video oder Text

Anbieter von KI-Systemen – einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck –, die Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, müssen ihre Systeme so gestalten, dass die Ausgaben in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. In Betracht kommen insbesondere Metadaten, digitale Wasserzeichen, kryptografische Herkunftsnachweise oder vergleichbare technische Verfahren. Die Lösungen müssen nach dem Stand der Technik möglichst wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sein. Ausgenommen sind Systeme, die lediglich unterstützende Standardbearbeitungen vornehmen oder Eingabedaten und deren Bedeutung nicht wesentlich verändern.

Diese technische Kennzeichnung ist von einer für Menschen sichtbaren Kennzeichnung zu unterscheiden. Art. 50 Abs. 2 KI-VO richtet sich primär an den Anbieter des erzeugenden Systems und verlangt nicht, dass jede mit generativer KI bearbeitete Datei mit einem sichtbaren Warnhinweis versehen wird.

Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung

Betreiber zulässiger Emotionserkennungs- oder biometrischer Kategorisierungssysteme müssen die betroffenen Personen über den Betrieb des Systems informieren. Diese Transparenzpflicht legitimiert den Einsatz nicht; Verbote und Beschränkungen der KI-VO sowie das Datenschutzrecht bleiben unberührt. KI-Systeme, deren Zweck darin besteht, am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen aus biometrischen Daten Emotionen oder Absichten abzuleiten, sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für medizinisch oder aus Sicherheitsgründen gerechtfertigte Anwendungen.

Die Information muss spätestens bei der ersten Interaktion beziehungsweise bei der ersten Konfrontation mit dem betreffenden Inhalt klar, eindeutig und barrierefrei bereitgestellt werden. Maßgeblich sind daher nicht nur Wortlaut und Platzierung des Hinweises, sondern auch dessen Wahrnehmbarkeit, Verständlichkeit und technische Zugänglichkeit.

Deepfakes und an die Öffentlichkeit gerichtete Texte

Betreiber, die mit einem KI-System Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren, die als Deepfake einzustufen sind, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder verändert wurden. Erfasst sind insbesondere täuschend echt wirkende Darstellungen bestehender Personen, Gegenstände, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse. Für Hochschulen kann dies etwa KI-generierte Stimmen oder ein künstlich erzeugtes Video einer realen Person aus der Hochschule betreffen. Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werken genügt eine Offenlegung, die Darstellung und Genuss des Werkes nicht unangemessen beeinträchtigt. KI-generierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte sollten also – in angemessener Weise – sichtbar und in den Metadaten als KI-generiert gekennzeichnet werden.

Eine Offenlegungspflicht besteht außerdem, wenn ein KI-System Texte erzeugt oder manipuliert, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Das kann beispielsweise Hochschulpolitik, öffentlich relevante Forschungsergebnisse, Gesundheits- oder Sicherheitshinweise sowie amtliche Mitteilungen betreffen. Eine Kennzeichnung muss nicht erfolgen, wenn der Text einer tatsächlichen menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurde und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung übernimmt. Die bloße formale Freigabe ohne inhaltliche Prüfung sollte hierfür nicht ausreichen.

2.2 Orientierung am Verhaltenskodex der EU und den EU-Symbolen

Die Europäische Kommission hat am 10. Juni 2026 den endgültigen „Code of Practice on marking and labelling of AI-generated content“ veröffentlicht. Der Kodex ist freiwillig und beschreibt praktische Maßnahmen, mit denen Anbieter und Betreiber die Transparenzpflichten erfüllen können. Die gesetzlichen Pflichten bestehen jedoch unabhängig von einer Unterzeichnung des Kodex.

Die EU-Kommission stellt des Weiteren folgende einheitliche EU-Symbole für KI-generierte Inhalte bereit:

- Basissymbol:



Wenn KI an der Erstellung von Deepfake-Inhalten (Bild, Audio, Video) oder veröffentlichtem Text beteiligt war oder wenn eine benutzerdefinierte Textbeschriftung oder eine interaktive zweite Ebene implementiert ist.

- Symbol für vollständig KI-generierte Inhalte:



Wenn der gesamte Deepfake-Inhalt (Bild, Audio, Video) oder Text vollständig von KI generiert wird, ohne von Menschen geschaffene Elemente oder menschliche redaktionelle Kontrolle (abgesehen von der Aufforderung).

- Symbol für teilweise KI-veränderte Inhalte:



Wenn bereits bestehende, von Menschen erstellte Inhalte teilweise mittels KI modifiziert werden und dadurch entweder ein Deepfake oder ein Text über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse entsteht.

Die Verwendung der EU-Symbole ist freiwillig und begründet für sich genommen noch keine Rechtskonformität. Werden die Symbole eingesetzt, sollten sie bereits beim ersten Kontakt gut wahrnehmbar, möglichst mit einem verständlichen Texthinweis verbunden und auch beim Herunterladen oder Weiterverbreiten sichtbar bleiben. Barrierefreiheitsmaßnahmen wie Alternativtexte, ausreichende Kontraste und verständliche Beschriftungen sind vorzusehen. Im Hinblick auf die Barrierefreiheit ist anzumerken, dass der Kodex der EU-Kommission sprachübergreifend die Nutzung von „AI“ vorsieht. Auch wenn dies in Deutschland im akademischen Kontext leicht verstanden wird, ist mindestens in Klammern ohne Abkürzung „Künstliche Intelligenz“ zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen im Alternativtext, der Bildbeschreibung sowie im Text zu nutzen.

2.3 Beispielhaft Anwendungsfälle – Einordnung und Maßnahmen

Hochschulischer Anwendungsfall	Einordnung und Maßnahmen
Chatbot für Studieninteressierte	Hinweis auf die KI-Interaktion bei Gesprächsbeginn (Art. 50 Abs. 1 KI-VO)
KI-generiertes Video mit täuschend echter Darstellung einer realen Person	Sichtbare Offenlegung als künstlich erzeugt oder manipuliert (Art. 50 Abs. 4 KI-VO)
Vollständig automatisiert veröffentlichte Meldung zu einem öffentlich relevanten Thema	Kennzeichnung des Textes (Art. 50 Abs. 4 KI-VO)
Mit KI vorbereitete, anschließend fachlich und redaktionell geprüfte Pressemitteilung	Regelmäßig keine Kennzeichnung nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO, wenn die Hochschule redaktionelle Verantwortung übernimmt
KI-gestützte Rechtschreib-, Formatierungs- oder Bildkorrektur ohne wesentliche Inhaltsänderung	Regelmäßig keine besondere sichtbare Kennzeichnung
Zulässiges Emotionserkennungs- oder biometrisches Kategorisierungssystem	Information an die betroffenen Personen; Rechtmäßigkeit gesondert prüfen (Art. 50 Abs. 4 KI-VO)

Als Kernaussage ist festzuhalten: Nicht jeder Einsatz generativer KI führt zu einer sichtbaren Kennzeichnungspflicht. Entscheidend ist die Rolle der Hochschule, die Art des Systems, der erzeugte Inhalt, dessen Veröffentlichungszweck und der Umfang menschlicher redaktioneller Kontrolle.

Die Digital Omnibus Verordnung verschiebt diese Transparenzpflichten nicht generell. Der angenommene Text sieht lediglich für Systeme zur Erzeugung synthetischer Inhalte, die bereits vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, eine Übergangsfrist für die technische Anbieterpflicht aus Art. 50 Abs. 2 KI-VO bis zum 2. Dezember 2026 vor.

3 Behördliche Aufsicht, Umsetzung und Durchsetzungsinstrumente

Die Bundesnetzagentur übernimmt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der europäischen KI-VO in Deutschland. Diese ergibt sich aus dem „Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz“ (KI-MIG), welches am 29. Juli 2026 in Kraft getreten ist. Die Bundesnetzagentur wurde damit zur Marktüberwachungsbehörde, Anlaufstelle und Beschwerdestelle hinsichtlich der Regelungen aus der KI-VO in Deutschland ernannt. Für spezieller geregelte Bereiche, wie z. B. anderweitig regulierte Produkte, Finanzdienstleistungen und Medien bleiben besondere Zuständigkeiten bestehen.

Für öffentliche Stellen der Länder, zu denen auch staatliche Hochschulen gehören, die KI-Systeme in den Verkehr bringen, obliegt die Marktüberwachung den nach Landesrecht zu benennenden zuständigen Behörden (§ 2 Abs. 6 KI-MIG).

Das Europäische Amt für künstliche Intelligenz stellt zur Durchsetzung des KI-VO neue Unterstützungsinstrumente zur Verfügung. Darunter auch das KI-VO Beschwerde-Tool, mit dem natürliche und juristische Personen auf der Grundlage von Art. 85 KI-VO mutmaßliche Verstöße von Anbietern oder Betreibern von KI-Systemen melden können, die unter die ausschließliche Zuständigkeit des Europäischen KI-Büros fallen.

Nach Art. 75 Absatz 1 KI-VO verfügt das Europäische KI-Büro über die ausschließliche Zuständigkeit für zwei Hauptkategorien von KI-Systemen:

- KI-Systeme, die auf einem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck beruhen, wenn das KI-System und das Modell von demselben Anbieter oder von Anbietern innerhalb desselben Unternehmens (d. h. derselben Unternehmensgruppe) entwickelt werden. Nicht erfasst sind KI-Systeme, die unter Anhang I, Anhang III Nummer 2 oder Anhang III Nummer 8 der Verordnung über Künstliche Intelligenz fallen;
- KI-Systeme, die in sehr große Online-Suchmaschinen (VLOSE) oder sehr große Online-Plattformen (VLOP) im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste integriert sind oder solche Online-Suchmaschinen oder Online-Plattformen darstellen.

Beschwerden zu anderen KI-Systemen werden von den jeweils zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der auf nationaler Ebene eingerichteten Beschwerdemechanismen und -verfahren bearbeitet.

4 Wichtig für Hochschulleitungen

Hochschulen sind oder werden von der KI-VO in nahezu allen Aufgabenbereichen betroffen sein: in Studium und Lehre, Forschung und Transfer, Personalverwaltung, Hochschulkommunikation sowie bei Betrieb und Entwicklung der IT-Infrastruktur. Die rechtlichen Verpflichtungen richten sich nicht nur nach der Bezeichnung oder technischen Grundlage eines KI-Systems, sondern vor allem nach seinem konkreten Verwendungszweck und der Rolle, die die Hochschule dabei wahrnimmt.

Die KI-VO ist daher für Hochschulen nicht nur ein Rechts- oder IT-Thema, sondern eine Leitungs- und Organisationsaufgabe. Präsidien, Rektorate, Kanzlerämter, Dekanate sowie Leitungen zentraler Einrichtungen müssen zusammenarbeiten und insbesondere folgende Punkte veranlassen:

- Seit dem 2. August 2026 gelten insbesondere die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO; Kennzeichnungs- und Informationsprozesse sollten einsatzbereit sein.
- Hochschulen benötigen einen belastbaren Überblick über eingesetzte und geplante KI-Systeme, deren Zwecke, verantwortliche Stellen und betroffene Personengruppen.
- Anwendungen in den Bereichen Zulassung, Prüfungen, Leistungsbewertung, Personalwesen und Beschäftigtenüberwachung sollten wegen möglicher Hochrisiko-Einstufung besonders priorisiert geprüft werden.
- Für Beschaffung, Freigabe, Betrieb, Änderungen und Außerbetriebnahme sollten hochschulweit einheitliche Verfahren, Zuständigkeiten und Eskalationswege festgelegt werden.
- Menschliche Aufsicht, Grundrechte-Folgenabschätzungen, Dokumentation, Beschwerdewege und vertragliche Unterstützungsansprüche sollten rechtzeitig organisatorisch und finanziell abgesichert werden.
- Die verschobenen Geltungsbeginne für einzelne Verpflichtungen bezüglich Hochrisiko-KI schaffen mehr Vorbereitungszeit, entbinden aber nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen, wie z. B. Aufbau von KI-Kompetenz, der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und Transparenzpflichten nach KI-VO.

Beim Einsatz marktüblicher KI-Dienste ist die Hochschule regelmäßig Betreiberin des KI-Systems. Anbieterin wird sie, wenn sie ein System entwickelt oder entwickeln lässt und unter ihrem Namen oder ihrer Marke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, dessen Zweckbestimmung wesentlich ändert oder es in einer Weise verändert, die nach Art. 25 KI-VO einen Rollenwechsel auslöst. Dies kann etwa hochschuleigene Chatbots, eigene KI-basierte Lernplattformen oder Verwaltungssysteme betreffen. Auch ein Hochschulrechenzentrum, das eine KI-Anwendung für andere Hochschulen bereitstellt, sollte seine Rolle vorab prüfen und dokumentieren.

Immer im Blick behalten werden sollte auch, dass die Forschungsprivilegierung der KI-VO eng begrenzt ist. Das Privileg gilt für KI-Systeme und KI-Modelle, die eigens und ausschließlich für wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungszwecke entwickelt und in Betrieb genommen werden, sowie Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme. Wird ein KI-System anschließend regulär in Lehre oder Verwaltung eingesetzt, Dritten bereitgestellt oder unter Realbedingungen erprobt, ist das nicht privilegiert, d. h. die Verpflichtungen der KI-VO sind dann vollumfänglich zu beachten.

Erprobungen unter Realbedingungen unterliegen den besonderen Anforderungen der Art. 57 bis 60a KI-VO. Eine allgemeine Bereichsausnahme für Hochschulen oder Hochschulforschung besteht nicht.

Leitungsaufgabe ist nicht die technische Einzelprüfung jedes Systems, sondern die verbindliche Organisation von Verantwortungsbereichen, Ressourcen, Freigabe- und Kontrollmechanismen.

Die Hochschulleitung sollte ein verantwortliches Leitungsmitglied benennen und einen verbindlichen hochschulweiten Ordnungsrahmen für den Umgang mit KI-Systemen beschließen. Der Ordnungsrahmen sollte mindestens Zuständigkeiten, Risikoklassen, Freigabewege, Dokumentationsanforderungen, Beteiligungsrechte, Eskalationswege und ein regelmäßiges Berichtswesen festlegen. Die Umsetzung darf nicht allein einzelnen Lehrstühlen, Projekten oder der IT überlassen bleiben.

Fachliche, rechtliche und technische Prüfungen können an zuständige Stellen oder ein interdisziplinäres KI-Gremium delegiert werden. Die Verantwortung für eine angemessene Organisation, ausreichende Ressourcen und wirksame Kontrolle verbleibt jedoch auf Leitungsebene.

Quellen

- Europäische Kommission, EU Icons for labelling AI-generated content, zuletzt aktualisiert am 10. August 2026: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/eu-icons-labelling-ai-generated-content>
- Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI - Verordnung (EU) 2026/1744): <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2026/1744/oj>
- Angenommener Gesetzgebungstext des Digital Omnibus on AI vom 18. Juni 2026, PE-CONS 30/26: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-30-2026-INIT/en/pdf>
EUR-Lex, Verfahrensakte 2025/0359/COD zum Digital Omnibus on AI: https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2025_359
- Europäische Kommission, Code of Practice on marking and labelling AI-generated content, vom 10. Juni 2026: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-publishes-code-practice-marking-and-labelling-ai-generated-content>

- Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) vom 13. Juni 2024, amtliche deutsche Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj?uri=CELEX:32024R1689>
- Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), amtliche Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de>
- Deutscher Bundestag, Annahme des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 vom 11. Juni 2026: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw24-de-ki-1183820>
- Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 vom 09. März 2026, BT-Drs. 21/4594: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/045/2104594.pdf>
- Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung vom 10. Juni 2026, BT-Drs. 21/6407: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/064/2106407.pdf>
- Bundesnetzagentur zur KI-VO: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/1_Ziel/start_ziel.html
- „KI-Marktüberwachungs-und-Innovationsförderungs-Gesetz (KI-MIG) in Kraft getreten“ von Christian Thurow [https://rsw.beck.de/zeitschriften/bc/meldung/2026/08/06/ki-marktueberwachungs-und-innovationsfoerderungsgesetz-\(ki-mig\)-in-kraft-getreten](https://rsw.beck.de/zeitschriften/bc/meldung/2026/08/06/ki-marktueberwachungs-und-innovationsfoerderungsgesetz-(ki-mig)-in-kraft-getreten)
- The EU AI Act Newsletter #108: Enforcement Begins – New transparency obligations apply, and the AI Office opens complaint and whistleblower channels vom 12. August 2026 https://artificialintelligenceact.substack.com/p/the-eu-ai-act-newsletter-108-enforcement?utm_source=post-email-title&publication_id=743591&post_id=210741122&utm_campaign=email-post-title&isFreemail=true&r=54yofd&triedRedirect=true&utm_medium=email
- KI Act Beschwerde-Tool, zuletzt aktualisiert am 31. Juli 2026: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/ai-act-complaints-tool>

Lizenzhinweis: Diese Veröffentlichung der Kommission IT-Recht des ZKI e.V. ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 International lizenziert.